

# SATZUNG

NARRENFREUNDSCHAFTSRINGS ZOLLERNALB 1978 e.V.



## § 1 Name und Sitz

Der Freundschaftsring trägt den Namen „Narrenfreundschaftsring Zollern - Alb 1978 e.V.“ und hat seinen Sitz in Dotternhausen.

## § 2 GEMEINNÜTZIGKEIT UND ZWECK DES FREUNDSCHAFTSRINGES

Der Freundschaftsring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Unterhaltung der heimatverbundenen und alten Fasnachtsbräuche.

Der Freundschaftsring vertritt die gemeinsamen Belange der ihm angeschlossenen Narrenzünfte nach innen und außen. Ihm obliegt die Vergabe und die Überwachung der alljährlich durchzuführenden Freundschaftsringtreffen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Innerhalb des Narrenfreundschaftsrings besteht eine Jugendorganisation.

Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Narrenfreundschaftsrings in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Ringversammlung.

## § 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Jede Narrenzunft im Zollernalbkreis, die den Brauchtums- und Aufnahme Richtlinien entspricht, kann Mitglied des Freundschaftsrings werden. Der Antrag ist jeweils beim Präsidenten schriftlich in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet in jedem Fall eine der Ringversammlungen des Ringes mit einfacher Mehrheit.

In dieser Ringversammlung ist zumindest 1 (ein) Narrenkleid von der beantragten Zunft vorzustellen, mit einer Beschreibung der Tradition desselben.

Bei einer erfolgten Aufnahme der neuen Zunft verpflichtet sich dieselbe, die bestehende Satzung und die Geschäftsordnung anzuerkennen.

Mitgliedszünfte im Narrenfreundschaftsring Zollern-Alb können nicht in einem weiteren Narrenring Mitglied sein. Ausgenommen sind die bereits bestehenden Mitgliedschaften der Ringzünfte zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vom 07.11.2003

Die Teilnahme am Ringtreffen und an den Versammlungen des Freundschaftsrings Zollern-Alb ist jedoch für jede Mitgliedszunft Pflicht.

## **§ 4 AUSTRITT AUS DEM FREUNDSCHAFTSRING**

Jede Zunft kann bis spätestens 3 Monate vor dem darauf folgenden Fasnachtstienstag schriftlich beim Präsidenten ihren Austritt erklären. Diese Frist gilt nicht für diejenige Zunft, welche für die Durchführung des Freundschaftsringtreffens verantwortlich ist.

Hier beginnt die Frist des Antrages für den Austritt bei der Ringversammlung, welche über den Ort des nächsten Ringtreffens die Entscheidung treffen muss bzw. der Losentscheid stattfindet.

Die ausgetretene Zunft hat keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Freundschaftsrings. Auch nicht anteilmäßig.

## **§ 5 AUSSCHLUSS AUS DEM FREUNDSCHAFTSRING**

Der Ausschluss einer Zunft kann auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Zunftmitglieder bei einer Ringversammlung beschlossen werden.

1. Wegen Handlungen, welche gegen den Ring, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind;
2. Wegen wiederholten, absichtlichen Verstoßes gegen diese Satzung oder wegen Nichtbeachtung Beschlüsse der Ringversammlung;
3. Wenn die Zunft ihrer dem Ring gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses, nicht nachkommt.

In jedem Fall ist der beschuldigten Zunft vor der Abstimmung rechtliches Gehör zu schenken. Entweder in schriftlicher Form vor der zu entscheidenden Ringversammlung oder mündlich bei der Versammlung selbst.

Bei einem erfolgten Ausschluss steht der betreffenden Zunft nach Erhalt der schriftlichen Begründung das Recht der Berufung bei der nächsten Ringversammlung zu. Die Berufung ist gleichzeitig zu begründen und zwar in schriftlicher Form und mindestens 2 Monate vor der Ringversammlung.

Über die Berufung wird in diesem Falle eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Zunftmitglieder entscheiden.

## **§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft im Ring erlischt automatisch mit der Auflösung einer Zunft.

## § 7 JAHRESBEITRAG

Jede dem Ring angehörende Narrenzunft hat als Beitrag den von der Ringversammlung festgelegten Betrag jährlich zu entrichten.

Der Beitrag muss spätestens bis zum Ende des 2. Quartals entrichtet sein.

## § 8 ORGANE DES FREUNDSCHAFTSRINGES UND DEREN AUFGABEN

Die Organe des Freundschaftsrings sind:

### 1. Das Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

**1. Vorsitzender** ( Ringpräsident )

**2. Vorsitzender** ( Vizepräsident )

**Ringschriftführer**

**Kassier**

**2 Beisitzer**

**Ringjugendleiter**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt, die weiteren Funktionen des Präsidiums wahrzunehmen.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Präsidium vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Ausschussmitglieder, insbesondere den Geschäftsführer, delegiert werden.

Der Ringjugendleiter wird von der Ringjugendversammlung gewählt und hat Sitz und Stimmrecht im geschäftsführenden Präsidium. Seine Wahl durch die Ringjugendversammlung ist in der Jahreshaupt-Ringversammlung bekannt zu geben und zu bestätigen.

### 2. Die Jahreshaupt-Ringversammlung

Die Jahreshaupt-Ringversammlung findet jedes Jahr im 4. Quartal statt. Diese setzt sich zusammen aus:

a) den Abordnungen jeder Zunft

b) dem Präsidium

Die Leitung der Jahreshaupt-Ringversammlung obliegt dem Präsidenten. Bei dessen Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende in sein Amt.

Die Einberufung zur Jahreshaupt-Ringversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher.

Außerordentliche Ringversammlungen kann der Ringpräsident jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Zünfte dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Anträge der einzelnen Zünfte müssen schriftlich mit Begründung 10 Tage vorher dem Präsidenten zugeleitet werden.

## **§ 9 AUFGABEN DER JAHRESHAUPT- RINGVERSAMMLUNG**

Der Jahreshaupt-Ringversammlung steht die Entscheidung in allen Ring-Angelegenheiten zu. Insbesondere:

- die Wahl des 1. Vorsitzenden (Präsident)
- die Wahl des 2. Vorsitzenden
- die Wahl des Schriftführers
- die Wahl des Kassiers
- die Wahl der Beisitzer
- Bestätigung des Ringjugendleiters
- die Wahl des Brauchtumsgremiums

## **§ 10 AMTSDAUER**

Alle in der ordentlichen Jahreshaupt-Ringversammlung des Freundschaftsrings gewählten Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer erstreckt sich bis zur Wiederwahl.

## **§ 11 TAGESORDNUNG**

Die Tagesordnung der Jahreshaupt-Ringversammlung des Freundschaftsrings muss folgende Punkte enthalten:

- Geschäftsbericht des Präsidenten
- Tätigkeitsbericht des Ringjugendleiters
- Protokollverlesung des Schriftführers
- Kassenbericht des Kassiers (Hauptkasse und Jugendkasse)
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht des Brauchtumsgremiums
- Anträge auf Satzungsänderungen
- Entlastung
- Neuwahlen des Präsidiums (alle 2 Jahre) mit Ausnahme des Ringjugendleiters
- Bestätigung des Ringjugendleiters
- Anträge und Verschiedenes.

## **§ 12 FREUNDSCHAFTSRINGTREFFEN**

Die Durchführung der Freundschaftsringtreffen wird bei der Versammlung des Ringes im 2. Quartal vergeben.

Eine Zunft, welche das Ringtreffen schon durchgeführt hat, kann sich erst wieder bewerben, wenn alle dem Ring angehörenden Zünfte ein solches Treffen durchgeführt haben. Bewirbt sich in einem Jahr keine derjenigen Zünfte, welche noch kein Ringtreffen durchgeführt haben, so können zu diesem Zeitpunkt weitere Bewerbungen angenommen werden, die dann durch die Ringversammlung ausgelost werden.

Neue Mitglieder (Zünfte), welche in den Freundschaftsring aufgenommen werden, müssen zunächst 2 Jahre, gerechnet ab dem folgenden Ringtreffen, aktiv mitwirken im Ring, so dass sie im 3. Jahr ihrer Zugehörigkeit im Ring, sich an der Auslosung des Freundschaftsringtreffens beteiligen können.

Sollte sich keine bisherige Zunft für die Durchführung des Ringtreffens bereit erklären, so hat in diesem Fall auch eine neue Zunft das Recht, sich für die Durchführung des Ringtreffens sofort zu bewerben.

## **§ 13 AUFLÖSUNG DES FREUNDSCHAFTSRINGES**

Der Freundschaftsring gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Zünfte weniger als 3 beträgt.

Die Auflösung muss in einer außerordentlichen dafür einberufenen Ringversammlung, unter Angabe der Tagesordnung (insbesondere der Auflösung des Ringes) mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Wenn die Auflösung des Ringes beschlossen wurde, so sind die noch vorhandenen finanziellen Mittel für einen gemeinnützigen Zweck derjenigen Gemeindeverwaltung zu Verfügung zu stellen, aus dessen Ort der zuletzt amtierende Präsident stammt.

Insbesondere sollen diese Mittel zur Förderung des Fasnachtsbrauchtums Verwendung finden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

Die Durchführung dieser Satzung wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, sofern dies aufgrund der gegebenen Verhältnisse unerlässlich ist.

## **§ 15 BILDUNG VON AUSSCHÜSSEN**

Zur Beratung der Organe des NZA (Narrenfreundschaftsrings Zollern-Alb) werden Ausschüsse gebildet.

Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung in einer der Ringversammlungen.

- a) Zunftmeistersitzung
- b) Brauchtumsgremium

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.